

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

# Verordnung

des

Justizministeriums vom 25. Jänner 1850,

giltig für jene Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze,

womit die von Sr. Majestät sanctionirte provisorische Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen kundgemacht wird.

Um das Verfahren in Wechselsachen möglichst zu vereinfachen und zu beschleunigen, haben Sr. k. k. Majestät über Antrag des Justizministers und auf Einrathen des Ministerathes, mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner 1850, für diejenigen Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze, nachstehende provisorische Vorschrift zu genehmigen geruht:

## §. 1.

Wechselslagen, sie mögen aus gezogenen oder eigenen (trockenen) Wechseln entspringen, sind bei dem Landesgerichte des Zahlungsortes oder bei jenem des Wohnsitzes oder zeitweiligen Aufenthaltsortes des Beklagten, und wenn an dem Orte des Landesgerichtes sich ein Handelsgericht befindet, nur bei letzterem anzubringen.

## §. 2.

In denjenigen Kronländern, in welchen die neue Gerichtsverfassung noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, sind die Wechselslagen entweder bei dem Wechselgerichte des Zahlungsortes oder des Wohnsitzes oder zeitweiligen Aufenthaltsortes des Beklagten oder bei den nach den allgemeinen Jurisdiktionsvorschriften zuständigen Gerichten, wenn sich jedoch an dem Orte, wo der Prozeß geführt werden soll, ein Wechselgericht befindet, nur bei diesem anzubringen.